

BEKANNTMACHUNG

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 - Leverkusen

über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 20 - Leverkusen am 25. April 2027

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der **Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027** gilt das Landeswahlgesetz NRW (LWahlG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 19.02.2026 sowie die Landeswahlordnung NRW (LWahlO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.05.2026.

2. Zusammensetzung des Landtages Nordrhein-Westfalen sowie des Wahlgebiets

- 2.1 Die Mitglieder des Landtages NRW werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Landtag NRW besteht aus mindestens 181 Abgeordneten, von denen 128 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.
- 2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, das in 128 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet den **Landtagswahlkreis 20 - Leverkusen**.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 3.1 Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag also am 25.04.2027
 - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 - spätestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (09.04.2027) in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist
 - wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- 3.2 Wählbar ist gemäß § 4 LWahlG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten d.h. seit dem 25.01.2027 in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
- 3.3 Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 LWahlO NRW **fordere ich hiermit zur frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf**. Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Fachbereich Bürger und Integration, Abteilung Zentrale Dienste und Wahlen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, ausgegeben werden. Es wird jedoch empfohlen das Wahlvorschlagsportal zu nutzen, da dort die erforderlichen Vordrucke unmittelbar elektronisch ausgefüllt werden können. Die amtlichen Vordrucke sowie die Zugangsdaten zum Wahlvorschlagsportal können unter 330-Wahlen@stadt.leverkusen.de formlos beantragt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 17a bis 23 LWahlG sowie der §§ 22 bis 27 LWahlO weise ich hiermit hin.

Kontaktdaten Wahlamt:

Tel. 0214-406 33010 u. 0214-406 33050

E-Mail: 330-Wahlen@stadt.leverkusen.de

5. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 LWahlG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum **69. Tag** vor der Wahl, d.h. bis **Montag, 15.02.2027, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Kreiswahlleiter – Fachbereich Bürger und Integration, Abteilung Zentrale Dienste und Wahlen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen – eingereicht, d.h. formell übergeben, werden. Maßgeblich ist die Eingangszeit beim Kreiswahlleiter oder seinem Beauftragten, die durch einen Vermerk über Datum und Uhrzeit dokumentiert wird.

Hinweis:

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!

Es wird empfohlen die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nach § 17a Abs. 1 LWahlG können Kreiswahlvorschläge von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbern eingereicht werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur LWahlO eingereicht werden. Er muss gem. § 23 LWahlO enthalten:

- a) Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe (**entsprechend der Satzung**), die den Kreisvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

7.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung, persönlich und handschriftlich mit Vor- und Familienname zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWahlO gilt entsprechend).

7.5 Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 LWahlG müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, ferner von **mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbenden.

7.6 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.5), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen. Die Formblätter werden auf Aufforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß

§ 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Kreiswahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 18 LWahlG nachzuweisen.

- 7.7 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird von der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jeden Wahlberechtigten wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt; es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.8 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.9 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO d.h. dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die **Zustimmungserklärung** ist **unwiderruflich**.

Sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, ist auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO vom Bewerber zu versichern, dass er Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei oder keiner Partei angehört; die Erklärung kann auch auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO, d. h. dem Wahlvorschlag abgegeben werden.

- b) Eine Bescheinigung des zuständigen (Ober-)Bürgermeisters auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO d.h. dem Wahlvorschlag erteilt werden.
- c) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung - im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Hierin haben der Leiter der Versammlung und zwei in der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Niederschrift soll auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 9a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides Statt sollen auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- d) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 18.01.2027 (97. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der

Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17a Abs. 2 LWahlG). Die Anzeige ist an die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf (Postfachanschrift: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach, 40190 Düsseldorf) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

8. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Die **Versammlung** muss aus **mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern** bestehen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis 20 zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis 20 zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und 3 zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt

bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

9. Rücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 200 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verliert er seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Zulassung und Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl d.h. bis zum 26.02.2027 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht wurden, die den durch das LWahlG oder durch die LWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder die aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 der Landesverfassung NRW unzulässig sind.

Leverkusen, 03.08.2026

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 20 – Leverkusen

gez.
Stefan Hebbel